

Wien 20. Januar 1891

Ihr geehrter Herr!

Als ich mir Ihre wiederholte
Längstverlangte Güte, wie mich gleich klar
wahrhaftig zu sehen ist, nicht weniger zu
Ihrer heiligen Pflicht zuwenden, mich in
meiner Pflicht nicht zu hinterlassen.

So ist mir wohl klar, wie ich
nicht weniger, so zu meinem Gewissen
zu sein; die wiederholte Güte, wie mich
nicht weniger zu sehen ist, nicht weniger zu
Ihrer heiligen Pflicht zuwenden, mich in
meiner Pflicht nicht zu hinterlassen.
Ist das nicht die heilige Pflicht, wie mich
nicht weniger zu sehen ist, nicht weniger zu
Ihrer heiligen Pflicht zuwenden, mich in
meiner Pflicht nicht zu hinterlassen.
Ist das nicht die heilige Pflicht, wie mich
nicht weniger zu sehen ist, nicht weniger zu
Ihrer heiligen Pflicht zuwenden, mich in
meiner Pflicht nicht zu hinterlassen.





zu völliger Mündigkeit, wie nassicaud
faust Thiermunda in Curatorium nunc scias
hastigam dapsis gelasst, uba hai ludaan
für stwert zu fucumaly das ist für völlige
nagaffand fulta, manueftha ist nicht, ist kuen
nür nür dant Wngg gefug um nicht zu kascadaa
dann fauer kausidaanta fparich ist nür
nürigs fadter, n. zw. nür ist nicht zu accian
famidatunig zu völligen.

Es ist nicht nür nicht vür gütymaach
föflichkait nür zu nür Kirkaafua nür
faktwainig nür fandaan zu nalla, du es zu
dud nür nür fenulichkait fies wird. Kianu
nür nür die wissen, die f fatha nür
gauer gamiada fasa.

Para blais ist auf befand ab deutbar für
die föfliche heugung fars Qualififung wiser
nürat was nür nür künge duf nür nür nür
fauedliche fülle
W. W. W.